

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird mit folgender Änderung vorgenommen:

I.

In § 11 (Personalausstattung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Absatz 2, Nummer 1 wird geändert in „39,4 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen [...]“;

- Absatz 2, Nummer 4 wird geändert in:

„Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalausschläge zu gewähren, die bei 90 Kindern mit 39,4 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.“

II.

In § 23 (Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- in Absatz 3, Nummer 3 wird „regelmäßig wiederkehrende“ gestrichen;

- in Absatz 3 werden die Nummern 3 a), b) und c) gestrichen;
- in Absatz 3, Nummer 4 wird „In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen oder eine Reduzierung der laufenden Finanzierung des Trägers.“ gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 7 wird gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 8 wird gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 9 wird gestrichen.

Begründung:

Zu I.:

Die Qualität einer Kita ist maßgeblich von den Leistungs- und Handlungsmöglichkeiten der Kita-Leitung abhängig. Das vom Berliner Kita-Bündnis geforderte Ziel, einen Leitungsschlüssel von 1:80 einzurichten, rückt jedoch in immer weitere Ferne, da der aktuelle Schlüssel sogar noch erhöht werden soll. Um langfristig die Qualität in den Berliner Kitas zu optimieren, wird der Senat aufgefordert, sich mit dieser moderaten Anpassung einen Schritt in die richtige Richtung zu bewegen.

Zu II.:

Das vom Senat eingebrachte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung beschert den Berliner Kitas nicht nur unzumutbaren bürokratischen Aufwand, sondern ebnet zudem auch den Weg zur Gleichmacherei der Berliner Kitas. Daher ist § 23 KitaFöG in der aktuell gültigen Fassung zu belassen. Anzeigepflicht und Begrenzung von profildbildenden ergänzenden Zusatzangeboten waren bislang auch auf freiwilliger Basis im Gesetz geregelt, sodass kein Kind um seinen Kitaplatz fürchten musste, sollte es ein Zusatzangebot nicht wahrnehmen wollen. Die vom Senat eingebrachte Gesetzesänderung weist eindeutig in die falsche Richtung, da sich kein erkennbarer Nutzen daraus ergibt. Sie würde als Bildungsbremse wirken, da nicht nur zusätzliche Bildungsangebote erschwert werden, sondern die bisherige Bildungsvielfalt verhindert wird. Daher wird §23 Abs. 3 KitaFöG in der heute gültigen Fassung belassen.

Berlin, den 30. November 2017

Graf Simon
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP